

VERANSTALTUNG INFO 60PLUS, DIENSTAG 22. APRIL 2025

ZUSATZLEISTUNGEN ZUR AHV/IV –
THOMAS MATTLE, LEITER SOZIALVERSICHERUNG STADT USTER



INHALT

1. Arten von Zusatzleistungen
2. Anspruch
3. Anerkannte Ausgaben
4. Anrechenbare Einnahmen
5. Krankheits- und Behinderungskosten
6. Rückerstattung aus Nachlass
7. Wissenswertes über Zusatzleistungen

1. ZUSATZLEISTUNGEN AHV/IV

Arten von Zusatzleistungen zur AHV/IV

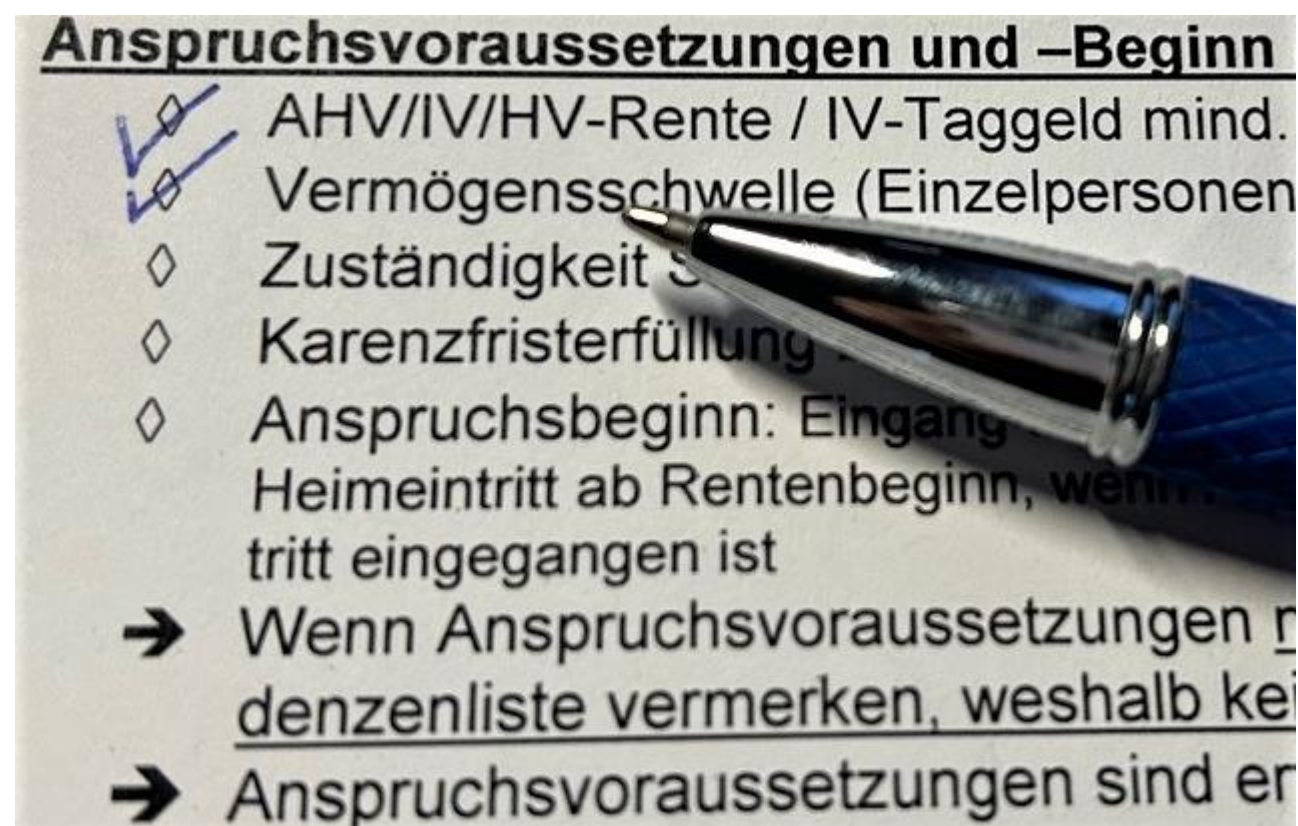
- bundesrechtliche Ergänzungsleistungen (EL)
- kantonale Beihilfen (BH)
- Gemeinde- und Mietzinszuschüsse (GZ)



2. ANSPRUCH

Grundsätzlich

- AHV- oder IV-Rente, oder
- Bezug IV-Taggeld während mind. 6 Monaten, oder
- Hilflosenentschädigung der IV, und
- Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
- Ausländer/innen: Karenzfristen erfüllt



2. ANSPRUCH

Vermögensschwelle (seit Januar 2021)

- Alleinstehende max. Fr. 100'000
- Ehepaare max. Fr. 200'000
- rentenberechtigte Kinder und Waisen max. Fr. 50'000
- selbstbewohntes Wohneigentum wird für die Ermittlung der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt
- Vermögen, auf welches verzichtet wurde, wird bei der Ermittlung der Vermögensschwelle berücksichtigt



2. ANSPRUCH

Wirtschaftliche Voraussetzungen

die anerkannten Ausgaben müssen die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Ausgabenüberschuss)



2. ANSPRUCH

Höhe der Leistungen

- **Ergänzungsleistungen:**
die jährliche EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.
- **Beihilfen (nur bei Personen in der Wohnung):**
max. Fr. 202/Mt. für Alleinstehende, Fr. 303/Mt. pro Ehepaar, Fr. 101/Mt. pro rentenberechtigtem Kind/Waise

$$\begin{array}{r} \text{anerkannte Ausgaben} \\ - \\ \text{anrechenbare Einnahmen} \\ = \\ \text{Höhe der Leistungen} \end{array}$$

3. ANERKANNTE AUSGABEN

Personen in Wohnung vs. Personen im Heim

Personen in Wohnung	↔	Personen in Heim
Wohnkosten	↔	Heimtaxen
Lebensbedarf	↔	Persönliche Auslagen
Obligatorische Krankenversicherungs-Prämie		
Beiträge Schweiz. Sozialversicherungen		
Netto-Betreuungskosten Kinder < 11 Jahren		
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge		

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

vom 6. Oktober 2006¹

Art. 10

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 112a und 112c Absatz 2 der Bundesverfassung²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. September 2005³,
beschliesst:*

3. ANERKANNTE AUSGABEN

Bei Personen in der eigenen Wohnung

Wohnkosten

- Mietzins für eine Wohnung (Brutto-Mietzins inkl. Nebenkosten)
- selbstbewohntes Wohneigentum inkl. Nutzniessung oder Wohnrecht: Eigenmietwert zzgl. Pauschalbetrag für Nebenkosten



3. ANERKANNTE AUSGABEN

MIETZINSMAXIMUM BEI PERSONEN IN DER EIGENEN WOHNUNG

Massgebende Haushaltsgrösse	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	Fr. 18'900	Fr. 18'300	Fr. 16'680
2 Personen	Fr. 22'320	Fr. 21'720	Fr. 20'160
3 Personen	Fr. 24'780	Fr. 23'760	Fr. 22'200
4 und mehr Personen	Fr. 27'060	Fr. 25'920	Fr. 24'000
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	Fr. 11'160	Fr. 10'860	Fr. 10'080
Rollstuhlzuschlag	Fr. 6'900	Fr. 6'900	Fr. 6'900

3. ANERKANNTE AUSGABEN

Bei Personen in der eigenen Wohnung

Weitere anerkannte Ausgaben:

- Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung
- Pauschalbetrag für den Lebensbedarf
- (Alleinstehende: Fr. 20'670/Jahr, Ehepaar: Fr. 31'005/Jahr, plus Lebensbedarf für Kinder, abgestuft nach Anzahl und Alter)
- evtl. Beiträge an Schweizerische Sozialversicherungen
- evtl. notwendige und ausgewiesene Netto-Betreuungskosten für Kinder unter 11 Jahren
- evtl. geschuldete und tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge



3. ANERKANNTE AUSGABEN

Bei Personen im Heim

Heimtaxen:

- im Kanton Zürich max. Fr. 268/Tag bei Aufenthalt in einem Pflegeheim bzw. Fr. 184/Tag in Alters- oder Invalideneinrichtungen, bzw. weiteren vom Kantonalen Sozialamt anerkannten Institutionen



3. ANERKANNTE AUSGABEN

Bei Personen im Heim

Weitere anerkannte Ausgaben:

- Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung
- Betrag für persönliche Auslagen (max. Fr. 6'890/Jahr)
- evtl. Beiträge an Schweizerische Sozialversicherungen
- evtl. notwendige und ausgewiesene Netto-Betreuungskosten für Kinder unter 11 Jahren
- evtl. geschuldete und tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge



4. ANRECHENBARE EINNAHMEN

Als Einnahmen angerechnet werden:

- Renten und Pensionen
- Hilfenentschädigungen (nur bei Personen im Heim)
- Erwerbseinkünfte
- Einkünfte aus Vermögen
- Vermögensverzehr
- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist
- sämtliche weiteren Einkünfte

**Bundesgesetz
über Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(ELG)**

vom 6. Oktober 2006¹

Art. 11

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 112a und 112c Absatz 2 der Bundesverfassung²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. September 2005³,
beschliesst:*

4. ANRECHENBARE EINNAHMEN

ANRECHNUNG DES ERWERBSEINKOMMENS

- vom Netto-Erwerbseinkommen werden in Abzug gebracht:
 - Berufsauslagen
 - Freibetrag Fr. 1'300 für Alleinstehende, bzw. Fr. 1'950 für Ehepaare und Eltern mit rentenberechtigten Kindern oder Waisen
- vom Restbetrag werden 2/3 angerechnet; vom Erwerbseinkommen des nicht-rentenberechtigten Ehegatten, werden nach der Abzug Berufsauslagen 80% angerechnet (kein Freibetrag).

4. ANRECHENBARE EINNAHMEN

Einkünfte aus Vermögen

- Zinsen, Dividenden
- selbstbewohntes Wohneigentum: Eigenmietwert abzgl. Hypothekarzinsen und 20% Unterhalt
- nicht selbstbewohntes Wohneigentum: Marktmietwert abzgl. Hypothekarzinsen und 20% Unterhalt



4. ANRECHENBARE EINNAHMEN

Vermögensverzehr

- Bank-/Postkonten, Wertschriften
- grössere Bargelddeträge
- Fahrzeuge
- Liegenschaften
- Schmuck-, Kunstsammlungen
- unverteilte Erbschaften
- evtl. weitere Vermögenswerte



4. ANRECHENBARE EINNAHMEN

Vermögensverzehr

Anrechnung von Liegenschaften

- selbstbewohnte Liegenschaft:
 - Steuerwert, abzgl. Hypothekarschulden
 - Freibetrag Fr. 112'500 für Alleinstehende oder Ehepaar (beide Gatten in Wohnung)
 - Freibetrag Fr. 300'000 bei Bezug von Hilflosenentschädigung oder wenn ein Gatte im Heim lebt.
- nicht selbstbewohnte Liegenschaft:
 - zum Verkehrs- bzw. Marktwert, abzgl. Hypothekarschulden



4. ANRECHENBARE EINNAHMEN

VERMÖGENSVERZEHR

Höhe des Vermögensverzehr:

- Freibeträge Fr. 30'000 für Alleinstehende, 50'000 pro Ehepaar, zusätzlich Fr. 15'000 pro Kind
- vom Restbetrag des Vermögens werden angerechnet:
 - $\frac{1}{15}$ bei IV-Rente
 - $\frac{1}{10}$ bei AHV-Rente von Personen in der Wohnung
 - $\frac{1}{5}$ bei AHV-Rente von Personen im Heim

4. ANRECHENBARE EINNAHMEN

EINKOMMENS- UND VERMÖGENSVERZICHT

Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde:

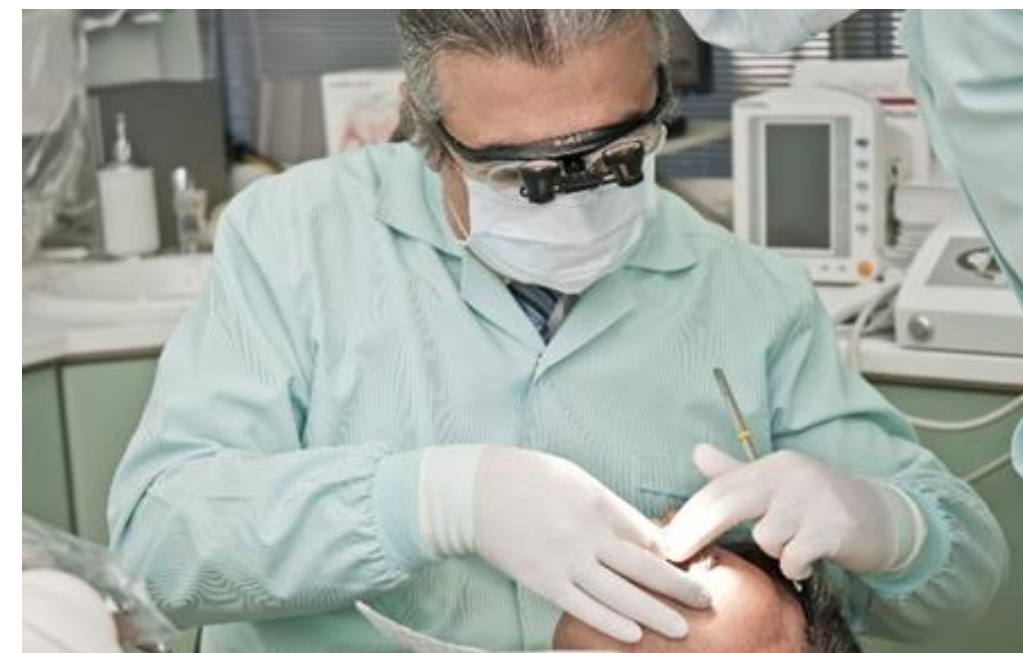
- Verzicht auf Erwerbseinkommen seitens Personen mit einer Teil-IV-Rente, nicht-invaliden Witwen und nicht-invaliden Ehegatten
- Verzicht auf weitere Einnahmen, auf die ein Anspruch besehen würde
- Verzicht auf Vermögen bei Veräusserung ohne gleichwertige Gegenleistung (mind. 90%, Schenkungen, Erbvorbezüge, Übertragung von Liegenschaften usw.)
- Verzicht auf Vermögen bei übermässigen Verbrauch (neu seit 2021)



5. KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSKOSTEN

Zusätzlich zur EL können vergütet werden:

- zahnärztliche Behandlungen
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen
- vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital (max. 3 Mte)
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- Diät bei Getreideunverträglichkeit und Dialyse
- Transporte zur nächstgelegenen med. Behandlungsstelle
- Hilfsmittel
- Kostenbeteiligungen nach Art. 64 KVG



5. KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSKOSTEN

Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen

Allen EL-beziehenden Personen werden folgende Leistungen vergütet:

- Patientenbeteiligungen
- HWL-Leistungen von Spitex-Organisationen oder selbständig erwerbenden Pflegefachpersonen
- Hilfe und Betreuung durch Privatpersonen
- Hilfe, Pflege und Betreuung durch direkt angestelltes Pflege- und Betreuungspersonal (bedingt Bedarfsabklärung und Bewilligung durch das Kantonale Sozialamt)



5. KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSKOSTEN

Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen

Personen mit einer IV-Rente oder einer Hinterlassenen-Rente werden vergütet:

- der tiefste Ansatz der öffentlichen Spitex, wenn die Leistungen durch eine anerkannte Spitex-Organisation, bzw. selbständigerwerbende Pflegefachperson erbracht werden;
- höchstens Fr. 25/h und Fr. 4'800/Kalenderjahr, wenn die Leistungen weder durch Personen im gleichen Haushalt noch von einer anerkannten Spitex-Organisation erbracht werden;
- höchstens die Kosten des Erwerbsausfalls, wenn die Leistungen von Familienangehörigen erbracht werden.



5. KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSKOSTEN

Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen

Neu für Personen mit einer AHV-Rente (seit 01.01.2025):

- Erweiterte Leistungserbringer und Stundenansätze:

Öffentliche Spitex, selbständig Erwerbende, von der Gemeinde bezeichnete Institutionen, gemeinnützige Entlastungsdienste und Organisationen in der Altershilfe	Fr. 50.00/h
Privatpersonen (nicht im selben Haushalt, nicht verwandt) oder juristische Personen	Fr. 34.00/h

- Bedarfsabklärung > Bedarfsbescheinigung (Uster: Fachstelle Alter)



5. KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSKOSTEN

Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen

Neu für Personen mit einer AHV-Rente (seit 01.01.2025):

Erweiterung Leistungskatalog:

- Unterstützung bei der Haushaltsführung
- Psychosoziale Betreuung und Begleitung
- Entlastungsdienste
- Beratung, Leistungsabklärung und -koordination
- Mittagstische und Mahlzeitendienste
- Hilfe und Betreuung in einem Nachtheim
- Transporte zu Mittagstischen und Tages- bzw. Nachtheimen



5. KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSKOSTEN

Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen

Neu für Personen mit einer AHV-Rente (seit 01.01.2025):

Erweiterung der Hilfsmittelliste:

- neu auf der Liste sind u.a. Anti-Dekubitus-Matratze, Gehbock, Gehstock und Rollator; Haltegriffe (v.a. Badezimmer/Duschraum) und Notrufsysteme
- die Hilfsmittel unterliegen teilweise einem Kostendach



5. KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSKOSTEN

MAXIMALBEITRÄGE

- Die Kantone können Maximalbeiträge für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten pro Jahr festlegen, jedoch mindestens:
 - alleinstehende und verwitwete Personen, Ehegatten von in Heimen oder Spitälern lebenden Personen: Fr. 25'000
 - Ehepaare: Fr. 50'000
 - Vollwaisen: Fr. 10'000
 - in Heimen oder Spitälern lebende Personen: Fr. 6'000
- Für zu Hause lebende Personen mit einem Anspruch auf eine mittlere oder schwere Hilfenentschädigung der IV oder Unfallversicherung gilt ein jährlicher Höchstbetrag von mind. Fr. 60'000 bzw. Fr. 90'000.

5. KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSKOSTEN

VERGÜTUNG BEI EINNAHMENÜBERSCHUSS

Personen, die auf Grund eines Einnahmenüberschusses keinen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung haben, haben Anspruch auf die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten, die den Einnahmenüberschuss übersteigen.

Beispiel:

anerkannte Ausgaben:	Fr. 35'800
anrechenbare Einnahmen:	<u>Fr. 37'600</u>
Einnahmenüberschuss:	Fr. 1'800
total Krankheits- und Behinderungskosten	Fr. 6'400
abzüglich Einnahmenüberschuss:	<u>Fr. 1'800</u>
Vergütung Krankheits- und Behinderungskosten	Fr. 4'600

6. RÜCKERSTATTUNG AUS NACHLASS

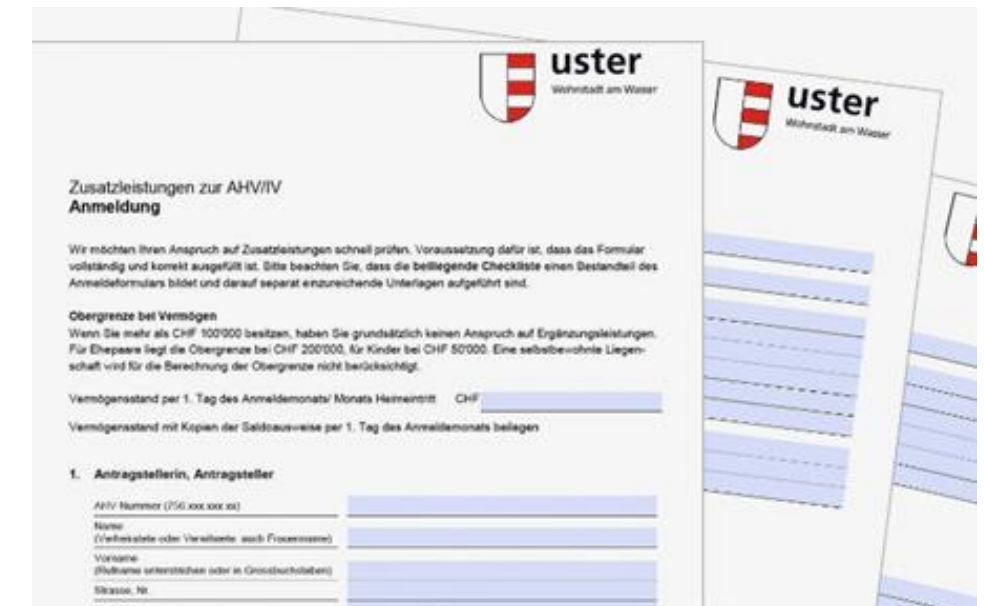
GRUNDSATZ

- Rückerstattungspflicht gilt für rechtmässig bezogene EL, Beihilfen und Gemeindegzuschüsse aus dem Nachlass der verstorbenen ZL-beziehenden Person
 - gilt auch, wenn die ZL nicht bis zum Tod bezogen worden sind
- Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des zweitverstorbenen Ehegatten
- Es müssen nur EL zurückerstattet werden, die ab dem 01.01.2021 bezogen werden (gilt nicht bei Beihilfen und Gemeindegzuschüssen)
- EL und in bestimmten Fällen Beihilfen müssen nur zurückerstattet werden, wenn gewisse Vermögensfreibeträge überschritten werden.

7. WISSENSWERTES ÜBER ZUSATZLEISTUNGEN

Anmeldung/Zuständigkeit

- mittels entsprechendem Formular bei der Wohngemeinde oder bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnkantons;
- für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Uster und den Aussenwachen ist die Gemeinde Uster zuständig;
- bei Heimbewohnenden ist die letzte Wohngemeinde oder der letzte Wohnkanton für die Ausrichtung der Zusatzleistungen zuständig.



Zusatzleistungen zur AHV/IV
Anmeldung

Wir möchten Ihren Anspruch auf Zusatzleistungen schnell prüfen. Voraussetzung dafür ist, dass das Formular vollständig und korrekt ausgefüllt ist. Bitte beachten Sie, dass die beiliegende Checkliste einen Bestandteil des Anmeldeformulars bildet und darauf separat einzureichende Unterlagen aufgeführt sind.

Obergrenze bei Vermögen
Wenn Sie mehr als CHF 100'000 besitzen, haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Für Ehepaare liegt die Obergrenze bei CHF 200'000, für Kinder bei CHF 50'000. Eine selbstbewohnte Liegenschaft wird für die Berechnung der Obergrenze nicht berücksichtigt.

Vermögensstand per 1. Tag des Anmelde Monats/ Monats Heimereintritt CHF _____

Vermögensstand mit Kopien der Saldoussweise per 1. Tag des Anmelde Monats belegen

1. Antragstellerin, Antragsteller

AHV-Nummer (ZSG xxx.xxx.xx) _____

Nachname (Verheiratete oder Verheiratete, auch Frauenname) _____

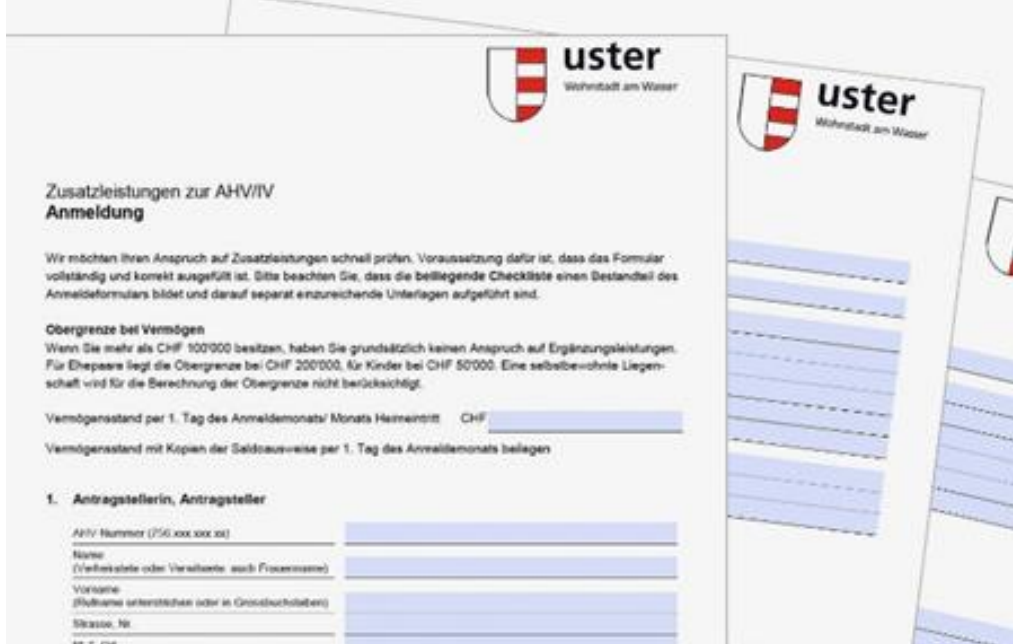
Vorname (Bürgername oder in Grossbuchstaben) _____

Strasse, Nr. _____

7. WISSENSWERTES ÜBER ZUSATZLEISTUNGEN

Anspruchsbeginn und Fristen

- **Beginn des Anspruchs auf EL:**
 - Anmeldemonat, bzw. Monat in dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
 - bei rückwirkend ausgerichteter Rente: ab Monat Rentenanspruch (Frist für Anmeldung: 6 Mte ab Datum der Rentenverfügung)
 - Bei Heimeintritt: Anspruch ab Eintrittsmonat, Frist 6 Mte ab Eintrittsdatum
- **Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten:**
 - Frist für die Geltendmachung einer Vergütung innert 15 Mte nach Rechnungsstellung.



Zusatzleistungen zur AHV/IV
Anmeldung

Wir möchten Ihren Anspruch auf Zusatzleistungen schnell prüfen. Voraussetzung dafür ist, dass das Formular vollständig und korrekt ausgefüllt ist. Bitte beachten Sie, dass die beiliegende Checkliste einen Bestandteil des Anmeldeformulars bildet und darauf separat einzureichende Unterlagen aufgeführt sind.

Obergrenze bei Vermögen
Wenn Sie mehr als CHF 100'000 besitzen, haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Für Ehepaare liegt die Obergrenze bei CHF 200'000, für Kinder bei CHF 50'000. Eine selbstbewohnte Liegenschaft wird für die Berechnung der Obergrenze nicht berücksichtigt.

Vermögensstand per 1. Tag des Anmeldemonats/ Monats Heimeintritt CHF _____

Vermögensstand mit Kopien der Saldoausweise per 1. Tag des Anmeldemonats belegen

1. Antragstellerin, Antragsteller

AHV-Nummer (PSN xxx xxx xx) _____

Name (Vor- und Nachname, auch Pseudonyme) _____

Vorname (Büchsenname unterstrichen oder in Grossbuchstaben) _____

Strasse, Nr. _____

CH- _____

VIELEN DANK FÜR IHR INTERESSE!
WEITERE FRAGEN UND AUSKÜNFTE NIMMT GERNE ENTGEGEN

Thomas Mattle

Leiter Sozialversicherung Uster

Tel. direkt: 044 944 73 23

E-Mail: thomas.mattle@uster.ch



Öffnungszeiten Stadthaus:

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr

Mittwoch 8.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 18.30 Uhr

Freitag 8.00 – 14.00 Uhr

Alle Bilder und Illustrationen lizenzfrei von pixabay, pexels und privat (nur für diesen Vortrag)